

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1721

vom 9. Juni 1970

Gemeinde Pratteln, genereller Bau- und Strassenlinienplan "Dürrenhübel - Zurlinden" (Blatt B)

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Pratteln hat am 16. Januar 1970 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Dürrenhübel - Zurlinden" (Blatt B) zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 12. Februar bis 16. März 1970 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 6 vom 12. Februar 1970 und durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 10. Februar 1970 (Postquittung) bekanntgegeben. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 14. Mai 1970 ersucht der Gemeinderat Pratteln um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinde, des

Kantons und des Bundes festgestellt werden. Der Plan hält somit dieser Kontrollbefugnis stand.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Pratteln am 16. Januar 1970 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Dürrenhübel - Zurlinden" (Blatt B) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 52/gBS/26/0 versehenen Pläne (Situation, Längenprofil).
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pratteln (2)

Bauverwaltung Pratteln

Ingenieurbüro Aegerter und Dr. Boss-
hardt AG., Malzgasse 30/32, Basel

Ingenieurbüro Gruner und Jauslin,
Gartenstrasse 10, Muttenz

Ingenieurbüro Itin und Kipfer,
Schwieriweg 12, Liestal

Tiefbauamt (3)

Wasserwirtschaftsamt (3)

Bodenamt (3)

Meliorationsamt (3)

Polizeikommando (Verkehrsabteilung)

Landeskanzlei

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

der 2. Landschreiber:

